

**STUDIENKOMMISSION ERDWISSENSCHAFTEN
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

Geschenk!

Der Rektor:

H. Holzer

DER VORSITZENDE :

Univ.Prof.Dr. Hans-Ludwig HOLZER
Institut für Geologie und Paläontologie
Heinrichstraße 26
8010 Graz
Tel.: 5585, 5680

WANDEL	GRAZ
Entwurf	26.3.1993
zur	1
39/45-36 ex 92/93	

An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates

Im Dienstwege über die
Direktion der Karl-Franzens-Universität

Graz, am 25. März 1993	
Dekanat	
Naturwissenschaftlichen Fakultät	
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
26. MRZ. 1993	
Zu	Zl. 291/1 ex 19.92.1993
Der Dekan: <i>F. Flury</i>	

Betreff: GZ. 39/45 - 5 ex 92/93 - Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
der Universitäten (UOG 1993) - Stellungnahme der Studienkommission für die
Studienrichtung Erdwissenschaften.

betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 451	-GE/19. PL
Datum: 5. APR. 1993	
06. April 1993	
Verteilt <i>K. Holzer</i>	

In der Sitzung der Studienkommission der Studienrichtung Erdwissenschaften am
23.3.1993 wurde einstimmig folgender Beschuß gefaßt:

Die Studienkommission der Studienrichtung Erdwissenschaften schließt sich vollinhaltlich der ablehnenden Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität an. Im besonderen wird auf den Punkt II. 4. der Stellungnahme betreffend die dualistische Struktur Studiendekan - Studienkommission mit Vorsitzenden im Rahmen einer Naturwissenschaftlichen Fakultät hingewiesen.



(Univ.Prof.Dr.Hans-Ludwig HOLZER, Vorsitzender)

Anlage: Stellungnahme der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität
Graz

Bezug: HO- A7-stuko934

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Der Dekan

Graz, am 10. März 1993

Betrifft: Stellungnahme des Fakultätskollegiums der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz hat in der Fakultätssitzung am 10.3.1993 zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 93) folgende insgesamt ablehnende Stellungnahme beschlossen:

I. Das Fakultätskollegium schließt sich vollinhaltlich der ablehnenden Stellungnahme des Akademischen Senates vom 5.2. 1993 an (siehe Beilage).

II. Aus Sicht der Fakultät werden dazu noch folgende Argumente für die Ablehnung hinzugefügt:

1. Die Machtfülle und der Aufgabenbereich des operativen Organs (Dekan) ist für eine Fakultät, die ein breites Spektrum von Fachrichtungen umfaßt, unhaltbar.

* Die im Entwurf als Möglichkeit vorgesehene Verkleinerung der Fakultät durch Teilung in - den Fachbereichen entsprechenden - Einheiten, damit eine Vergleichbarkeit mit Fakultäten mit einer oder wenigen Studienrichtungen hergestellt werden kann, wird nicht als sinnvoll erachtet.

* Das bisherige Fakultätskollegium mit dem Vorsitzenden (Dekan) zusammen mit den eingerichteten Kommissionen wird zu einem strategischen Organ mit weitgehendem Entzug der Entscheidungsbefugnisse abgewertet.

* Der Entfall von sach- und fachkompetenten Kommissionen, wie insbesondere der Fachgruppenkommissionen, überläßt die für die Forschung und Lehre bedeutsamsten Entscheidungen nicht immer fachkompetenten Personen oder auch Gremien.

2. Die Wahl des Dekans aus einem nicht zurückweisbaren Vorschlag des Rektors entzieht dem Fakultätskollegium ein wesentliches demokratisches Entscheidungs- und Gestaltungselement.

* Der zukünftige Dekan verwaltet und gestaltet zwar mit außerordentlicher Machtfülle die Fakultät, eine Vertretung dieser vor allem nach außen ist unverständlichlicherweise nicht mehr vorgesehen.

3. Gerade in den naturwissenschaftlichen Wissenschaftsbereichen ist eine weitergehende Strukturierung der Institute mit den notwendigen meist kostenaufwendigen Einrichtungen von entscheidender Bedeutung.

* Aufgrund der speziellen Eigenheiten der Institute sollten diese im Rahmen der von der Fakultät entscheidend mitzugestaltenden Satzungen eingerichtet werden.

* In die Rahmensetzung eines UOG sollte jedoch die Möglichkeit einer flexiblen Unterteilung (z.B. Arbeitsgruppen) vorgesehen werden.

4. Das dualistische System monokratischer operativer Studiendekane mit den weitestgehenden Entscheidungsbefugnissen und strategischer Studienkommissionen mit Vorsitzenden wird in der vorgelegten Form abgelehnt.

* Obwohl eine Zusammenlegung der Angelegenheiten des Studien- und Prüfungsbetriebes zu begrüßen ist, ist die Zuweisung der Entscheidungsvollmachten an den monokratischen Studiendekan, zum Nachteil der Studienkommission, abzulehnen.

5. Der Entfall der Funktion als Rechtspersönlichkeit gemäß UOG 93 § 1 Abs.3 für die Fakultäten und Institute wird abgelehnt.

* Gerade in diesen Einrichtungen ist eine besondere Fachkompetenz betreffend Einsatz und Verwendung der dadurch aquirierten Mittel zu erwarten.

Zusammenfassung:

Obwohl die Naturwissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz die Notwendigkeit von Änderungen, insbesondere im Hinblick auf Stärkung der Autonomie, des bestehenden UOG sieht, ist der vorgelegte Entwurf insgesamt nicht geeignet, die Probleme im Bereich der Forschung und Lehre in den Naturwissenschaften einer Lösung zuzuführen.

Novellierungen des bestehenden UOG stellen wie bisher ein sinnvolles Instrument für die Verbesserungen struktureller Mängel und weitergehende Autonomisierung dar.

In Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Akademischen Senates der Karl-Franzens-Universität Graz vom 5. Februar 1993 und der Dekane der Geistes- und Naturwissenschaftlichen Fakultäten aller österreichischen Universitäten sowie der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und der Universität Klagenfurt vom 29. Jänner 1993 wird der vorgelegte Entwurf insgesamt abgelehnt.

O.Univ.Prof.Dr. Franz KAPPEL,
Der Dekan als Vorsitzender des Fakultätskollegiums

Anlage: Stellungnahme des Akademischen Senates der Karl-Franzens-Universität Graz